

Förderverein der Carl-Fuhlrott-Schule

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Fuhlrott-Schule“. Er hat seinen Sitz in Erkrath-Hochdahl. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, die Carl-Fuhlrott-Schule in materieller und ideeller Weise zu fördern und sie über den Rahmen ihrer regulären Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu unterstützen. Dabei soll weder die Aufgabe des Schulträgers übernommen, noch soll in die Funktion der Schulkonferenz eingegriffen werden.

Materielle Unterstützung im Interesse der Kinder wird der Schule insbesondere für nachstehende Maßnahmen gewährt:

1. Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuche und -vorführungen, musikalische Darbietungen, Filme, Ausstellungen und Lesungen).
2. Beschaffung außerplanmäßiger Lern- und Lehrmaterialien, die dringend erforderlich sind, aber vom Schulträger selbst unter Ausschöpfung aller Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. (Diese Materialien werden der Schule leihweise zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterialien handelt.)
3. Ausstattung und Erhalt einer Schülerbücherei.
4. Unterstützung von schulischen Veranstaltungen wie Sport- und Schulfesten, Feiern und Projekttagen.
5. Durchführung ein- und mehrtägiger Wanderungen.
6. Unterstützung bedürftiger Schüler/innen im Rahmen von Schulveranstaltungen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende, sondern um eine beispielhafte Aufzählung. Über die genannten Zwecke hinaus verfolgt der Förderverein das Ziel, das Interesse der Eltern für die Schule zu heben und zu fördern und eine enge, persönlich-menschliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen herzustellen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkrath, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Carl-Fuhlrott-Schule zu verwenden hat, oder –falls die Schule aufgelöst wird – es caritativen Zwecken zuzuführen hat.

§7

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen.

§8

Mitglieder des Fördervereins können werden

- a) Eltern, deren Kinder die Carl-Fuhlrott-Schule besuchen (Familienmitgliedschaft)
- b) Freunde und Förderer der Schule (jede natürliche oder juristische Person – persönliche Mitgliedschaft) vorausgesetzt, dass sie den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennen.

§9

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Für die unter a) genannten Mitglieder endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Schuljahres, in dem das Kind der Eltern die Schule verlässt, es sei denn, ein weiteres Kind der Eltern verbleibt in der Schule. Die Mitgliedschaft muss jedoch schriftlich 4 Wochen vor Ende des Schuljahres gekündigt werden. Eine Fördermitgliedschaft ist auch nach Verlassen der Schule möglich. Davon wird ausgegangen, wenn keine Kündigung erfolgt.

§10

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist ansonsten nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (entspricht dem Schuljahr) möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

§11

Die Höhe des Mindest- Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Eine Entscheidung für einen höheren Mitgliedsbeitrag als den Mindestsatz kann in der Beitrittserklärung erfolgen. Der dort vereinbarte Mitgliedsbeitrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft gültig.

§12

Es ist nur ein Jahresbeitrag für das Mitglied zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder eines Mitgliedes gleichzeitig die Carl-Fuhlrott-Schule besuchen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird spätestens vier Wochen nach dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres fällig.

§13

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§14

Die Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§15

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem Kassierer/in
3. der/dem Schriftführer/in

Der Kassierer/in vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit nach außen.
Der Vorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält, Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet frühestens mit der nächsten Mitgliederversammlung.
Dem Vorstand ist ein Beirat zugeordnet. Er besteht aus zwei Vertretern des Lehrerkollegiums, der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, der Schulleitung und dem/der Schülersprecher/in. Der Beirat bestimmt einen Sprecher.

§16

Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zweimal im Laufe des Geschäftsjahres ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Hält der Vorstand es für erforderlich, können außenstehende Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den übrigen Vorstandsmitgliedern und den Beiratsmitgliedern vorzulegen ist.

§17

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich acht Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich nicht später als drei Monate nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Vereinsauflösung erfordern die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§18

Die Mitgliederversammlung dient folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
5. Festsetzung des Mindest- Mitgliedsbeitrages
6. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

§19

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon berührt.

§20

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Mitgliederversammlung in Kraft.